

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



46. Jg., Nr. 2, 11. Januar 2015, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Fahrräder für Asylsuchende

Auch in der Gemeinde Selfkant hat die Zahl der Personen, die Asyl suchen, stark zugenommen und wird weiterhin steigen.

Am 21.12.2014 fand im Pfarrheim Tüddern ein „Tag der Begegnung“ statt, den alle Teilnehmer als sehr positiv empfunden haben. Die Organisatoren aus Tüddern und auch der Missionskreis aus Süsterseel haben sich dabei großes Lob verdient.

Um die Mobilität der Asylsuchenden zu erhöhen, werden Fahrräder gesucht, die ihnen zur Verfügung gestellt werden können. Es kann sich dabei auch gerne um Räder mit kleinen Mängeln handeln. Die Jugendlichen der Alten Schule Höngen haben sich bereit erklärt, bei der Reparatur behilflich zu sein.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Tel.: 02456 499-110 (Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen in der Bergstraße und der Bingelrader Straße in Hillensberg

Die Gemeindeverwaltung wird im Frühjahr diesen Jahres mit der Erneuerung des öffentlichen Abwasserkanals sowie der Grundstücksanschlussleitungen (vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) in der Bergstraße und in der Bingelrader Straße in Hillensberg beginnen.

Alle Anwohner bzw. Grundstückseigentümer der beiden betroffenen Straßen werden gebeten einen Termin zu vereinbaren, um sich über den Umfang der Sanierungsarbeiten an ihrer Grundstücksanschlussleitung zu informieren. Die Termine können beim zuständigen Ingenieurbüro Schädlich unter der Telefonnummer 02432 / 933 36 81 (montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr) vereinbart werden.

Für die Informationsgespräche, die im Rathaus der Gemeinde Selfkant stattfinden werden, können an den folgenden Tagen Termine vereinbart werden:

Dienstag, 03.02.2015
zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr
Mittwoch, 04.02.2015
zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr
Donnerstag, 05.02.2015
zwischen 8:00 Uhr und 17:30 Uhr
Freitag, 06.02.2015
zwischen 8:00 Uhr und 14:00 Uhr.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen in der Gemeinde Selfkant

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Gemeinde Selfkant am 10. Dezember 2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (4) Nr. 3 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum **30.11. des laufenden Jahres** durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der **30.11. des laufenden Jahres** auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 (6) Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,17 €**.

§ 5 (4) Niederschlagswassergebühren erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im i.S.d. Abs. 1 jährlich **0,65 €**.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 6. Januar 2015

Der Bürgermeister
Corsten

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Selfkant im Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 4, 16 und 35a des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732) jeweils in der zurzeit gültigen

Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 06. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 330 v.H., |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 530 v.H., |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v.H.. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07.01.2015

gez. Corsten
Bürgermeister

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers erfolgt nochmals die öffentliche Bekanntmachung der korrigierten:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GemO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Gemeinderat der Gemeinde Selfkant am 10. Dezember 2014 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung (MI-Gebiet, innere Erschließung usw.) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn – Süd und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Süsterseel, Flur 5 Flurstück Nrn.3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 312, 13, 14, 243 und 16 jeweils teilweise. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigefügter Lageplan (**schraffierter Bereich**) maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

ausgefertigt:

Selfkant, den 11. Dezember 2014

Corsten
Bürgermeister

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung und über das Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 34, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

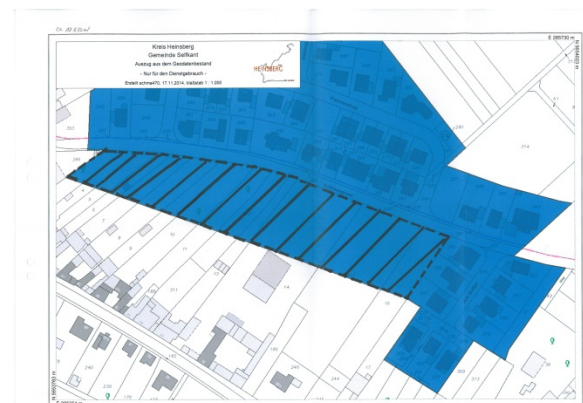
Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den 11. Dezember 2014

Corsten
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd

Lageplan



Förderung grenzüberschreitender Veranstaltungen durch die Arbeitsgemeinschaft Grenzland im Kulturbereich

Im Rahmen der Vorbereitung des Veranstaltungsprogramms 2015 bittet die Arbeitsgemeinschaft Grenzland die Kulturtreibenden in der Gemeinde Selfkant um Einreichung von Programm- bzw. Fördervorschlägen.

Die Arbeitsgemeinschaft Grenzland fördert und unterstützt nach wie vor Vereine, Gruppierungen und Schulen beim Zustandekommen von Begegnungen beiderseits der Grenzen. Eine Zuschussgewährung kommt grundsätzlich bei grenzüberschreitenden Veranstaltungen, an denen mindestens ein Partner (Verein, Gruppierung) aus dem Kreis Heinsberg und ein Partner aus dem niederländischen Teil der Arbeitsgemeinschaft Grenzland beteiligt sind, in Betracht. Dabei werden auch in 2015 einmalige Zuschüsse für den Kulturbereich gewährt, die in der Regel als Anschubfinanzierung zu verstehen sein sollten.

Folgende niederländische Gemeinden sind Teil der Arbeitsgemeinschaft Grenzland: Gemeinden Beek, Brunssum, Echt-Susteren, Heerlen, Kerkrade, Landgraaf, Onderbanken, Roerdalen, Roermond, Schinnen, Simpelveld, Stein, Sittard-Geleen und Voerendaal.

Programm- und Fördervorschläge sind bis zum **4. Februar 2015** an die Gemeinde Selfkant, - Hauptamt -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, einzureichen.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Gertruda Fries,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 10;
sie wurde am 09.01. 84 Jahre alt.

Frau Sophia Klaßen,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Straße 52;
sie wurde am 10.01. 84 Jahre alt.

Herrn Heinrich Diecks,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 3;
er wird am 13.01. 86 Jahre alt.

Herrn Josef Luxenburg,
wohnhaft in Schalbruch, Ahornstraße 7;
er wird am 13.01. 85 Jahre alt.

Frau Maria Görtz,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
sie wird am 15.01. 90 Jahre alt.

Frau Anna Hamers,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 13;
sie wird am 16.01. 85 Jahre alt.

Herrn Ludwig Halt,
wohnhaft in Höngen, Am Saeffelbach 5d;
er wird am 17.01. 83 Jahre alt.

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 17.01. Tag der offenen Tür der Gesamtschule Gangelt-Selfkant, 9.30 Uhr – 12.00 Uhr
- 18.01. Kindersitzung der KG de Witsemänn Tüddern, 14.11 Uhr, Festzelt Tüddern
- 24.01. Apres-Ski-Party 2015
Festzelt Süsterseel, Dorfplatz
- 25.01. Karnevalistischer Frühschoppen der KG de Witsemänn, 11.00 Uhr, Festzelt Tüddern
- 31.01. Kostüm-Jubiläum-Sitzung 2015
der KG de Kleischötte, Festzelt Süsterseel, Dorfplatz

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite **www.derselfkant.de** veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an **info@selfkant.de** zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Sprechstunde VdK fällt aus

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant wird ab 2015 aufgrund geringer Nachfrage eingestellt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen